



Statuten: Swiss Cancer Patient's Alliance – SwissCAPA

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Rechtsform, Zweck und Sinn

Art. 1

¹ Unter dem Namen **Swiss Cancer Patient's Alliance – SwissCAPA** – besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend Dachverband genannt.

² Der Dachverband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 2

¹ Der Vereinszweck besteht darin, die Interessen von Krebsbetroffenen in der Schweiz zu vertreten, ihre Bedürfnisse zu adressieren und ihnen eine Stimme zu geben. Der Dachverband setzt sich für die Verbesserung der Versorgung und Unterstützung für Krebspatienten sowie für die Stärkung ihrer Rechte ein.

² Bei der Umsetzung des Vereinszwecks befolgt der Dachverband folgende Prinzipien:

- Patientenzentriertheit
- Wirken als onkologische Patientenvertreter auf gesellschaftlicher und politischer Ebene
- Garantie der wissenschaftlichen und inhaltlichen Unabhängigkeit und Verpflichtung zu wissenschaftlichen, evidenzbasierten Methoden
- Zusammenarbeit mit wegweisenden Einrichtungen und Institutionen im Bereich Krebs zur Findung von Synergien, Verhinderung von Redundanzen oder zur Durchführung gemeinsamer Projekte
- Transparenz (insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von Projekten und Daten)

Art. 3

Der Dachverband hält sich an die Vorgaben des Schweizer Rechts und die im Gesundheitswesen geltenden Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind.

Art. 4

Der Sitz des Dachverbandes befindet sich in Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.



Organisation

Art. 5

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand

² Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks weitere Organe gemäss Art. 22 Abs. 2 einsetzen.

Art. 6

¹ Die Mittel des Vereins bestehen primär aus Zuwendungen Dritter und dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.

² Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederbeiträge zu erheben.

³ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Für die Verbindlichkeit des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Mitgliedschaft und Gönnerschaft

Art. 7

¹ Mitglieder können nicht gewinnorientierte, schweizerische Patientenorganisationen oder Patientenorganisationsverbände sein, welche im onkologischen Bereich aktiv sind. Jedes Mitglied benennt eine offizielle Vertretung, welche die jeweilige Organisation im Dachverband SwissCAPA repräsentiert. Ist eine Organisation sowohl direktes Mitglied von SwissCAPA als auch Mitglied eines anderen Verbandes, der seinerseits Mitglied bei SwissCAPA ist, so ist das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt, sofern beide Organisationen in derselben Sache übereinstimmend abstimmen. Weichen die Stimmabgaben voneinander ab, werden beide Stimmen berücksichtigt.

² Einzelne Krebsbetroffene oder deren Angehörige, die keiner bestehenden Patientenorganisation angehören können – z.B. Personen mit seltenen oder wenig vertretenen Krebserkrankungen, für die es keinen Verein gibt – haben die Möglichkeit, direkt Mitglied bei SwissCAPA zu werden. Zu diesem Zweck unterhält SwissCAPA eine spezielle Mitgliedergruppe („Einzelmitglieder-Pool“), welche als Auffangbecken für betroffene Einzelpersonen dient. Diese Einzelmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie reguläre Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der kollektiven Stimmabgabe: Sofern im Einzelmitglieder-Pool mindestens zwei aktive Einzelmitglieder vertreten sind, erhält diese Gruppe ein einzelnes kollektives Stimmrecht an der Vereinsversammlung (wie Mitglieder in Abs. 1). Die Abstimmung innerhalb des Pools erfolgt demokratisch unter den Einzelmitgliedern des Pools. Einzelmitglieder dieser Gruppe sind wählbar für sämtliche Funktionen und Ämter im Verein, insbesondere für den Vorstand und das Präsidium, sofern sie die statutarischen Voraussetzungen erfüllen.

³ Individuelle Krebsbetroffene, welche nicht einer Patientenorganisation angehören, können SwissCAPA als Passivmitglied beitreten. Ein Nachweis für die Erkrankung muss nicht erbracht



werden. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand bzw. ins Präsidium gewählt werden.

⁴ Gönner können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck sowie die Tätigkeiten des Vereins unterstützen möchten. Sie verfügen über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand bzw. ins Präsidium gewählt werden.

Art. 8

¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Mehrheit der Zustimmungen im Vorstand.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, auf Wunsch des Mitglieds
- b) Ausschluss aufgrund nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags, fehlendem Engagement oder fehlender Kooperationsbereitschaft
- c) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.

⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck widerspricht oder eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglicht. Der Entscheid über einen Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich zu begründen.

Art. 10

Der Dachverband Swiss Cancer Patient's Alliance kann Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen (Artikel 2). Partnerschaften können sich aufgrund einzelner Projekte ergeben oder institutioneller Natur sein. Swiss Cancer Patient's Alliance kann Mitglied anderer Organisationen werden.

Vereinsversammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- c) Entscheid über den Umfang der Revision

- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Revisors (Décharge)
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- g) Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema äussern. Sie kann Entscheidungen des Vorstands zurückweisen.

Art. 13

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus einberufen.
- ² An der Vereinsversammlung können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.
- ³ Der Vorstand oder drei Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Nach Eingang eines entsprechenden Gesuchs organisiert der Vorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von drei Monaten.
- ⁴ Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 14

- ¹ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- ² Das Sitzungsprotokoll wird von einem Vorstandsmitglied oder einer gewählten Person verfasst.

Art. 15

- ¹ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Ungleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- ² Um eine ausgewogene Entscheidungsfindung zu ermöglichen, verfügt jede, als Mitglied geführte Patientenorganisation oder jeder Patientenorganisationsverband, über eine Stimme.
- ³ Der offizielle Vertreter der jeweiligen Patientenorganisation vertritt seine Organisation oder seinen Verband mit einer Stimme.
- ⁴ Passivmitglieder und Gönner verfügen über kein Stimmrecht. Sie dürfen an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Art. 16

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Abstimmung erfolgt geheim (in Schriftform), wenn mindestens zwei offizielle Vertreter von zwei Mitgliederorganisationen dies beantragen.
- ² Die Stimmabgabe durch Stellvertretung einer anderen Mitgliederorganisation ist ausgeschlossen.

Art. 17

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Präsidenten zusammen. Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich auf dem Korrespondenzweg oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen Vereinsversammlung) umfasst:

- a) Mündlicher Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivität im vergangenen Jahr
- b) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- e) Information zu Neumitgliedern und Mutationen
- f) Anträge
- g) Neue oder aufgelöste Partnerschaften
- h) Andere Traktanden

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse sowie die an ihn delegierten Aufgaben der Vereinsversammlung zuständig. Er führt den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck umzusetzen. Vorbehaltlich Art. 12 entscheidet der Vorstand in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von mindestens zwei verschiedenen, als Mitglieder geführte Patientenorganisationen oder Patientenorganisationsverbänden. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten. Die Amtszeit des Präsidenten ist unbeschränkt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt alle zwei Jahre durch den Vorstand.

³ Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich (online oder in persona).

⁴ Weitere Organe können auf Einladung des Vorstands in beratender Funktion an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Art. 21

¹ Der Verein verpflichtet sich grundsätzlich durch Kollektivunterschrift von

- a) Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied oder
- b) Präsident und einer zeichnungsberechtigten Person

² Der Vorstand kann in einem Organisationsreglement Ausnahmen vorsehen (z.B. Regelung von Kleingeschäften)

³ Der Vorstand kann durch Vollmachtserklärung Dritten eine Zeichnungsbefugnis erteilen (z.B. der Geschäftsführerin oder Vertretenden bestellter Organe). Die Vollmacht ist durch den Präsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Vollmachtserklärung kann durch einfache Mitteilung seitens des Präsidenten oder durch Vorstandsentscheid aufgelöst werden.

Art. 22

¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Schweizer Rechts und der im Gesundheitswesen üblichen Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind
- c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- f) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

² Der Vorstand kann zur Umsetzung seiner Aufgaben weitere Organe bestellen.

³ Bei der Einsetzung von Organen bestellt der Vorstand deren Mitglieder bzw. vergibt Aufträge an Dritte. Die Organe haben keine Stimmrechte.

⁴ Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an die Organe delegieren. Die Einsetzung weiterer Organe und die Festsetzung der Kompetenzen der Organe kann der Vorstand in einem Organisationsreglement regeln.

⁵ Der Vorstand kann die weiteren Organe sowie erteilte Aufträge jederzeit auflösen.

Art. 23

¹ Der Präsident ist zuständig für das Personalwesen des Vereins.

² Der Vorstand kann an externe Personen Aufträge zur Umsetzung des Vereinszwecks vergeben.

Art. 24

¹ Die Beschlüsse des Vorstands werden durch das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied bis zu einer vorab gesetzten Frist widerspricht, kann der Präsident Entscheidungen im Zirkularverfahren durchführen lassen.

Art. 25

Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Vorstandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Revision

Art. 26

Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den Vorgaben der Vereinsversammlung (Art. 12 lit. c). Der Vorstand legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor, zusammen mit dem Antrag zur Erteilung der Décharge. Der Revisor wird durch die Vereinsversammlung jedes Jahr neu gewählt. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Eine Wiederwahl des Revisors ist möglich.

Auflösung

Art. 27

¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind vollumfänglich einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitgliederorganisationen ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 24.06.2025 angenommen. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 27. August 2024.

Im Namen des Vereins

Präsident



.....
Carina Bobzin

Vorstandsmitglied



.....
Rosmarie Pfau